



Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 419.625/1-IV/1/80

II-817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1980-03-20

Schriftliche parlamentarische Anfrage,
Nr. 311/J, der Abg.z.NR Hagspiel,
Dr. Blenk, Dr. Feurstein und Genossen
betreffend Sonderaktion der Bundes-
regierung zur Stärkung entwicklungs-
schwacher ländlicher Räume

323 IAB

1980 -03- 20

zu 311 J

Herrn
Präsident des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hagspiel, Dr. Blenk, Dr. Feurstein und Genossen haben am 24.1.1980 folgende schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet:

"In Ihrer Beantwortung auf die Anfrage 152/J vom 18.12.1979 in bezug auf die Sonderaktion der Bundesregierung zur Stärkung entwicklungs-schwacher ländlicher Räume im Berggebiet erklären Sie, daß auf Grund des Kriteriums der Mindestgröße nur der Bregenzerwald im Land Vorarlberg für diese Aktion in Frage kommen würde. Nach Ihrer Auffassung kann der Bregenzerwald nicht in die Aktion aufgenommen werden, weil er nicht von einer Entsiedlung gefährdet ist. Abgesehen davon, daß es auch im Bregenzerwald Gemeinden gibt, die darum kämpfen müssen, ihre Einwohnerzahl zu halten, gibt es in Vorarlberg Gebiete, die echt von der Entsiedlung bedroht sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist es richtig, Gerichtsbezirke als Mindestgröße für die oben genannte Sonderaktion festzulegen, nachdem diese ganz verschiedene Größen aufweisen ?

- 2 -

- 2) Wäre es nicht zweckmäßiger weniger auf die Größe zu schauen, sondern die von der Natur her abgegrenzten Talschaften, die der Förderung bedürfen, in die Aktion aufzunehmen ?
- 3) Werden Sie die von der Entsiedlung besonders gefährdeten Täler (hohe Abwanderungsquote) Großes Walsertal, Laternsertal und Klostertal in die Aktion aufnehmen ?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1) und 2)

Die "Sonderaktion der Bundesregierung zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume in Berggebieten" ist eine Maßnahme zur Erreichung regionalpolitischer Zielsetzungen. Es war daher eine regionale Gebietseinheit ins Auge zu fassen, die einerseits klein genug ist, um spezifische Lage- und sonstige Voraussetzungen berücksichtigen zu können, andererseits aber groß genug, um kleinregionale Funktionszusammenhänge zu erfassen. Regionale Einheiten von denen angenommen werden kann, daß sie im Regelfall diesen Anforderungen entsprechen, sind die Gerichtsbezirke.

Zu Frage 3)

Bezüglich der Einbeziehung neuer Gebiete in die Sonderaktion der Bundesregierung darf nochmals auf die grundsätzlichen Ausführungen über die Projektauswahl in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 152/J vom 18.12.1979 hingewiesen werden.

Derzeit bestehen mit der Sonderaktion noch zu wenig konkrete Erfahrungen, um eine Änderung der Richtlinien in der betreffenden Richtung durchzuführen. Die Frage einer anderen Abgrenzung wird dann unter Berücksichtigung neuer regionalpolitischer Unterlagen, wie insbesondere der Arbeiten des Bundes für das österreichische Raumordnungskonzept, besser möglich sein.

